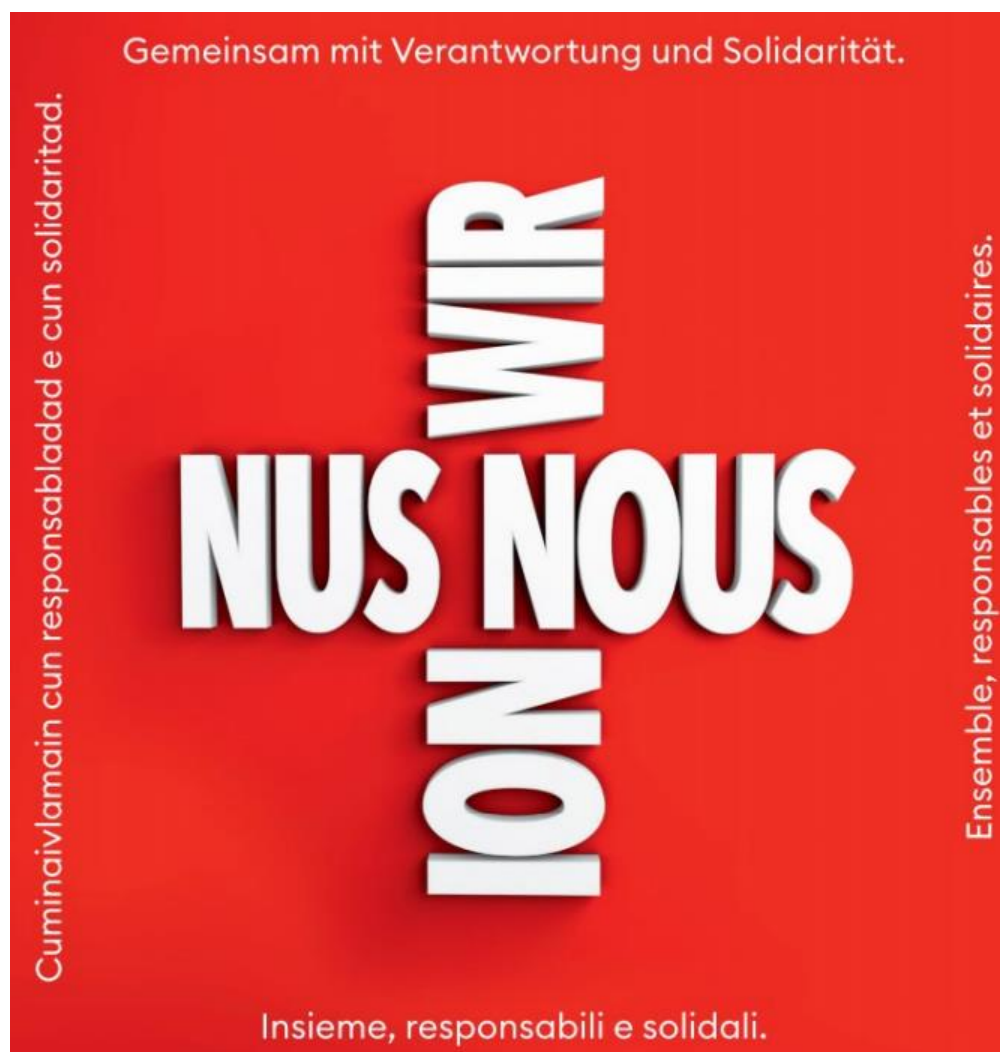


COVID-19 Schutzkonzept Schuljahr 21/22



Vom Sonderstab COVID-19 am 6. August 2020 genehmigt;
Version 7; gültig vom 03. September 2021 bis auf Widerruf

[Modifiziert am 28.08.2020](#)

[Modifiziert am 17.10.2020](#)

[Modifiziert am 27.10.2020](#)

[Modifiziert am 27.01.2021](#)

[Modifiziert am 10.02.2021](#)

[Modifiziert am 02.03.2021](#)

[Modifiziert am 28.06.2021](#)

[Modifiziert am 16.08.2021](#)

[Modifiziert am 03.09.2021](#)

1. Ausgangslage	3
2. Ziele.....	4
3. Grundsätze	4
4. Massnahmen	5
4.1 Allgemeine Massnahmen	5
4.2 Allgemeine Hygienemassnahmen	5
4.3 Händehygiene	5
4.4 Schutzmasken.....	5
4.5 Handschuhe.....	6
4.6 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung.....	6
4.7 Weitere Massnahmen	6
4.7.1 Absenzen	6
4.7.2 Besonders gefährdete Personen.....	6
4.7.3 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben	6
4.7.4 Situation in den Unterrichtsräumen	6
4.7.5 Sportunterricht.....	7
4.7.6 Kiosk	7
4.7.7 Exkursionen	7
5. Umgang mit Quarantäne	7
5.1 Quarantänepflicht für Einreisende.....	7
5.2 Quarantäne und Teilnahme am Unterricht.....	7
6. Ablauf bei positivem Test	7
7. Quellen.....	8

1. Ausgangslage








Per 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage beendet. Seither gilt die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie». Damit geht die Verantwortung im Bereich der Sekundarstufe II wieder an die Kantone zurück.

Das bwz uri hält sich auch im Schuljahr 2021/2022 an die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Grundprinzipien sowie die vom Kanton vorgegebenen Massnahmen.

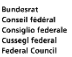
Der Bundesrat hat ab 26. Juni 2021 die Massnahmen gelockert:

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

	 Discos und Tanzlokale geöffnet  Wasserparks geöffnet  Homeoffice empfohlen statt Pflicht	 <p>Covid-Zertifikat Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants</p>	
 <p>Veranstaltungen</p>	 Mit Zertifikat Keine Einschränkung	 Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen  Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Drinnen: maximal 250 Personen	
 <p>Maskenpflicht</p>	 Draussen aufgehoben	 Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)  An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)	
 <p>Restaurants</p>	Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe	 <p>Sport und Kultur</p> Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten Chorauftritte auch drinnen erlaubt	
<p>Weiterhin gilt:</p>	 Maskenpflicht im Innern: Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat, Restaurants, Detailhandel und ÖV	 Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)	 Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl Federal
Federal Council

Aufgrund der epidemiologische Lage wird das Schutzkonzept per Freitag, den 03. September 2021 angepasst.

Folgende Massnahmen gelten ab dem 03. September 2021:

- In sämtlichen Gebäuden und Innenräumen des bwz uri gilt eine Maskentragpflicht, sobald sich mehr als eine Person im selben Raum befindet.

- In den Pausen beim Essen und Trinken dürfen die Schutzmasken kurz entfernt werden. Während dieser Zeit muss der Mindestabstand von 1.5 Metern eingenommen werden. Nach Möglichkeit muss draussen gegessen und getrunken werden.
- Die Hygienemasken werden den Lernenden und Mitarbeitenden weiterhin gratis zur Verfügung gestellt.
- Auch in den Teamzimmern gilt eine Maskentragepflicht. Beim Essen und Trinken dürfen die Schutzmasken kurz entfernt werden, es ist dabei auf genügend Abstand zu achten. Es liegt in unser aller Verantwortung, darauf zu achten, dass sich nicht zu viele Personen auf einmal im Raum befinden.
- Wöchentlich wird ein freiwilliger Test für Mitarbeitende und Lernende angeboten.
- In allen Räumen muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Lektion.
- Beim Klassenwechsel oder am Ende des Unterrichts müssen die Tischplatten und Tastaturen durch die Lehrperson oder die Lernenden mit einem Flächendesinfektionsmittel, das in jedem Schulzimmer vorhanden ist, gereinigt werden.
- Die Hände sind beim Betreten des bwz uri einmalig zu desinfizieren. Bei sämtlichen Eingängen des bwz uri stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Hände müssen regelmässig mit Flüssigseife gründlich gewaschen werden.

Die Lage wird ständig beobachtet und das Konzept den Gegebenheiten angepasst.

2. Ziele

- Keine Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen des Präsenzunterrichtes am bwz uri.
- Ein direkter Schutz sämtlicher Personen am bwz uri.
- Zusätzlich ein indirekter Schutz der Personen im häuslichen Umfeld der Lernenden, Studierenden, Kursteilnehmenden und der Mitarbeitenden des bwz uri.
- Die Nachverfolgung enger Kontakte muss sichergestellt sein.

3. Grundsätze

- Besonders gefährdete Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Lernenden, der Lehrpersonen und des Personals sind direkt und indirekt zu schützen.
- Lernende können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Lernende mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
- Die Verhaltens- und Hygieneregeln gelten für alle.

4. Massnahmen

4.1 Allgemeine Massnahmen

- Jugendliche sowie Erwachsene sollen weiterhin den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden.
- Gruppenbildungen sollen auf dem gesamten Schulhausareal vermieden werden.
- Essen und Getränke sollen nicht geteilt werden.

4.2 Allgemeine Hygienemassnahmen

- Personen, welche unter Fieber und Husten leiden oder sich nicht wohl fühlen, müssen zu Hause bleiben und sich testen lassen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Sich nicht ins Gesicht fassen.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern muss eingehalten werden.
- Sämtliche Abfälle (Essensbehälter, PET-Flaschen, Taschentücher etc.) müssen unmittelbar nach Gebrauch entsorgt werden.
- Die WCs werden mehrmals täglich vom Hauswartteam gereinigt.
- Für FaGe-Klassen gibt es keine Sonderregelungen.

4.3 Händehygiene

- Die Hände sind beim Betreten des bzw. uris einmalig zu desinfizieren. Bei sämtlichen Eingängen des bzw. uris stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Hände müssen regelmässig mit Flüssigseife gründlich gewaschen werden.
- Nur wenn das Waschen der Hände nicht möglich ist, sollen Händedesinfektionsmittel zum Einsatz kommen.

4.4 Schutzmasken

- Es gilt Maskentragepflicht im Innenbereich des bzw. uris.
- In den Pausen beim Essen und Trinken dürfen die Schutzmasken kurz entfernt werden. Während dieser Zeit muss der Mindestabstand von 1.5 Metern eingenommen werden. Nach Möglichkeit muss draussen gegessen und getrunken werden.
- Gebrauchte Einweg-Schutzmasken müssen am Ende des Tages in einem geschlossenen Abfallbehälter entsorgt werden.
- Stoffmasken sind erlaubt, vorausgesetzt diese sind zertifiziert. Gebrauchte Stoffmasken müssen am Ende des Tages bei mindestens 60° gewaschen werden. Sie können entsprechend mehrmals verwendet werden.
- Sollte jemand aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, ist ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes vorzuweisen. In diesem Fall wird empfohlen, einen wöchentlichen Covid-19-Test bei der Ärztin oder beim Arzt durchführen zu lassen.

4.5 Handschuhe

- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Reinigungstätigkeiten nicht empfohlen.

4.6 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

- In allen Räumen muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Lektion.
- Beim Klassenwechsel oder am Ende des Unterrichts müssen die Tischplatten und Tastaturen durch die Lehrperson oder die Lernenden mit einem Flächendesinfektionsmittel, das in jedem Schulzimmer vorhanden ist, gereinigt werden.

4.7 Weitere Massnahmen

4.7.1 Absenzen

Absenzen von Lernenden müssen - wie bis anhin - auf der webbasierten Arbeits- und Kommunikationsplattform «Sephir» erfasst werden.

Ausnahme: Wenn Lernende gesund sind (keine Symptome), sich aber in vom Arzt verordneter Quarantäne befinden, wird **keine** Absenz erfasst. Die Lernenden sind in diesem Fall nicht krank und müssen die Aufgaben zu Hause lösen.

Lernende, die nicht am Unterricht teilnehmen können, werden von der Lehrperson mit dem Unterrichtsmaterial digital beliefert.

4.7.2 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Lehrpersonen, Lernende, Kursteilnehmende und Mitarbeitende sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben (Arbeit von zu Hause soweit möglich). In diesem Fall ist ein Arztzeugnis einzureichen. Das weitere Vorgehen wird dann mit der entsprechenden Abteilungsleitung besprochen.

4.7.3 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

Für diese Situation müssen individuelle Lösungen gemäss Personalrecht gefunden werden. Auch die Einschätzung des behandelnden Arztes wird in diesem Fall berücksichtigt und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

4.7.4 Situation in den Unterrichtsräumen

Jede Klasse soll im ursprünglichen Schulzimmer gemäss Stundenplan beschult werden. Die Lehrpersonen sind gebeten, die Sitzordnung in den jeweiligen Schulzimmern so zu gestalten, damit ein grösstmöglicher Abstand gewährleistet wird.

4.7.5 Sportunterricht

Kontaktsportarten sind zu unterlassen. Im Sportunterricht gilt ebenfalls eine Maskentragepflicht. Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien abgehalten werden.

4.7.6 Kioske

Die Kioske bleiben offen.

4.7.7 Exkursionen

Grundsätzlich sind Exkursionen unter Einhaltung sämtlicher allgemeiner Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. im öffentlichen Verkehr) und unter Beachtung der Regeln am besuchten Ort (allfällige Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahre) möglich. Seit dem 6. Juli 2020 müssen Personen ab 12 Jahren im gesamten öffentlichen Verkehr eine Maske tragen.

5. Umgang mit Quarantäne

5.1 Quarantänepflicht für Einreisende

Die Quarantänepflicht für Einreisende gemäss BAG gilt ebenfalls für sämtliche Lernenden, Studierenden, Kursteilnehmenden und Mitarbeitenden des bwz uri.

5.2 Quarantäne und Teilnahme am Unterricht

Lernende und Studierende in Quarantäne sind schulpflichtig und arbeiten in geeigneter Form am Unterrichtsstoff. Die Lehrpersonen stellen den Lernenden das entsprechende Material digital zur Verfügung.

6. Ablauf bei positivem Test

Bei einem positivem Test im Umfeld des bwz uri nimmt der Kantonsarzt oder das Kontaktmanagement mit der Schulleitung Kontakt auf und das weitere Vorgehen wird besprochen. Das bedeutet, wir werden informiert, sollte es sich um einen Fall aus dem Umfeld des bwz uri handeln. Die erforderlichen Massnahmen werden dann vom Kantonsarzt und / oder dem Kontaktmanagement beschlossen.

Bei Fragen gibt Ihnen Thomas Ammann, Rektor (thomas.ammann@ur.ch, 041 875 20 71) gerne Auskunft.

7. Quellen

Zurfluh, David; Amt für Volksschulen (2021): COVID-19 – Schutzkonzept der obligatorischen Schulen in Uri. Version 9.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

Erstellt: 5. August 2020 / stc
Finalisiert am: 6. August 2020 / stc
Modifiziert am 28.08.2020 / stc
Modifiziert am 17.10.2020 / stc
Modifiziert am 27.10.2020 / stc
Modifiziert am 27.01.2021 / stc
Modifiziert am 10.02.2021 / stc
Modifiziert am 02.03.2021 / stc
Modifiziert am 26.03.2021/amt
Modifiziert am 16.08.2021/amt
Modifiziert am 03.09.2021/amt